

einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 27.)

Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 111.)

Referent Herr Vicepräsident Streit!

Referent Vicepräsident Streit: Indem ich im Allgemeinen auf den erstatteten Bericht Bezug nehme, habe ich nur noch einen Druckfehler zu berichtigen, einen Druckfehler nicht in dem Deputationsbericht, sondern in den Druckexemplaren des Gesetzentwurfes, wie er dem Abdrucke des königl. Decrets Nr. 27 beigelegt ist. Im Abschnitt I dieses Gesetzentwurfes auf Zeile 3 ist nämlich nicht zu lesen: „aus allen dem“, sondern „aus allem dem“. Das n in diesen Worten ist mit einem m zu vertauschen, wie sich dies ergibt aus dem betreffenden Original des Gesetzentwurfes, wie es dem königl. Decret beigelegt ist.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet! — Es begehrt Niemand das Wort. Ich kann daher sofort zur Abstimmung verschreiten.

Die Deputation empfiehlt uns Seite 2 des Berichtes:

„1. im Abschnitt I für den Fall der Genehmigung dieses Abschnittes die Worte: „im ersten Absätze“ mit den Worten: „in den beiden ersten Absätzen“ zu vertauschen.“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, mit dieser Abänderung den Abschnitt I zu genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt zweitens die Kammer, Abschnitt II unverändert anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer zu Eingang, Ueberschrift und Schluß die Genehmigung aussprechen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt die Kammer, dem ganzen Gesetzentwurfe mit der beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen?“

Einstimmig: Ja.

*) II. R. 1. Bd. S. 343.

Die Deputation empfiehlt uns weiter:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall, daß der durch das königl. Decret Nr. 27 vorgelegte Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangt, unter der Erklärung des Einverständnisses damit:

daß der § 58 des königl. Hausgesetzes vom 30. December 1837 fernerhin auch auf solche Verfügungen sich erstreckt, zu denen der König durch den in Abschnitt II jenes Gesetzentwurfes aufgenommenen neuen § 21 der Verfassungsurkunde berechtigt werden würde,

die Zustimmung dazu auszusprechen,

daß unter Bezugnahme auf die, soweit nöthig, erteilte Zustimmung der Stände ein Nachtrag zum königl. Hausgesetze erlassen werde, durch welchen an die Stelle der §§ 55 bis 57 dieses Gesetzes drei neue §§ 55, 56 und 57, die dem Wortlaut des gedachten neuen § 21 der Verfassungsurkunde entsprechen, gesetzt werden.“

„Beschließt sie, dies anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Zweitens ist vorgeschlagen:

„die Erste Kammer zum Beitritte zu vorstehendem Beschlusse einzuladen.“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, so hat namentliche Abstimmung einzutreten.

Ich frage die Kammer:

„ob sie in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse der königl. Staatsregierung gegenüber sich erklären, insbesondere den Gesetzentwurf anzunehmen will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Abg. Afermann.	Abg. Drechsel.
Secretär Ahnert.	= Fahrman.
Abg. Bartholomäus.	= Dr. Fischer.
= Bassenge.	= Frenzel.
= Berger.	Vicepräsident Georgi.
= Böhn.	Abg. Grahl.
= Böniß.	= Günther.
= von Boffe.	= Härtwig.
= Bramsch.	= Heger.
= Breitsfeld.	= Heinze.
= von Carlowitz.	= Herrmann.
= Crüwell.	= Heymann.
= Däbritz.	= Jungnickel.